jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/4/29 87/17/0046

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.04.1988

Index

L10011 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Burgenland
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

GdO Bgld 1965 §77;
GdO Bgld 1965 §79 Abs3;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH besteht eine Berechtigung zur Erhebung einer Bescheidbeschwerde dann nicht, wenn der Bfr durch den angefochtenen Bescheid unabhängig von der Frage seiner Gesetzmäßigkeit in einem Recht nicht verletzt sein kann. (hier: Nachtragsbeitrag nach dem Bgld KanalabgabeG, Hinweis auf B v. 13.7.1956, 1306/55, VwSlg 4127 A/1956)

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987170046.X01

Im RIS seit

02.09.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at